

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1194

KR.Nr. M 212/2003 (DBK)

Motion Fraktion FdP/JL: Zusammenlegung Amt für Berufsbildung und Amt für Mittel- und Hochschulen (17.12.03)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Mittel- und Hochschulen zusammenzulegen.

2. Begründung

In der heutigen Zeit des vernetzten Denkens und in der Zeit der schulischen und beruflichen Durchlässigkeit ist es wichtig, die Koordination auf einander abzustimmen und Ansprechpartner zu vereinheitlichen.

Mit der Berufsmaturität besteht seit 10 Jahren eine Brücke zwischen Berufsbildung und höherer Ausbildung. Die Zusammenführung der beiden Ämter wird für eine bessere Vernetzung der beiden Maturitätstypen sorgen.

Die Zusammenführung der beiden Ämter wird mittelfristig zu Synergien in den Bereichen Berufsbildung und Mittelschulen führen.

Die Globalbudgets der beiden Ämter laufen Ende 2004 aus. Das erleichtert organisatorisch die Zusammenführung.

In verschiedenen Kantonen sind die beiden Ämter in den letzten Jahren erfolgreich zusammengeführt worden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999 (BGS 122.111) ist der Regierungsrat befugt, durch Verordnung die Aufgabenzuteilung und Bezeichnung in Gesetzen, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung zu bringen. Laut § 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000 (BGS 122.112) bestimmt der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin die Organisation des Departementes und der Ämter in den Grundzügen. Dies schliesst die mit diesem Vorstoss vorgeschlagene Zusammenlegung zweier Ämter mit ein.

Der Kantonsrat kann laut § 35 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) mit einer Motion dem Kantonsrat beantragen: a) eine Änderung der Kantonsverfassung ein-

zuleiten, b) den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes einzuleiten, c) eine Verordnung zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, eine Verfügung zu treffen oder einen Beschluss zu fassen, soweit der Kantonsrat hierfür zuständig ist. Keiner der aufgeführten Fälle trifft auf die mit diesem Vorstoss vorgeschlagene Zusammenlegung zweier Ämter zu. Somit ist die oben erwähnte Bestimmung von § 10 des RVOV massgebend und der Vorstoss deshalb nicht motionsfähig. Die Motion muss also schon aus diesem formalen Grund abgewiesen werden.

Sachlich lehnen wir den Vorstoss aus verschiedenen Gründen ab. Sowohl im Bereich der Berufsbildung und Berufsberatung als auch bei den Mittelschulen und den (Fach-)Hochschulen sind mehrere umfangreiche und komplexe Projekte im Gang. Im Aufgabenbereich des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) beispielsweise die Reorganisation der Berufsschulen, die Umsetzung der neuen Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes, die Reform der kaufmännischen Berufslehre und anderer Lehren oder die bevorstehende Integration der Berufsbildung des Gesundheits- und Sozialbereichs. In der Zuständigkeit des Amtes für Mittel- und Hochschulen (AMH) namentlich die Weiterentwicklung der Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule und deren interkantonale Einbettung. Die Zusammenführung der beiden Ämter würde keinen Nutzen für die Bearbeitung dieser Entwicklungsprojekte schaffen. Auch für die Führung der laufenden Geschäfte würden sich daraus kaum Vorteile oder Vereinfachungen ergeben. Der Personalbestand der beiden Ämter ist im interkantonalen Vergleich mit Bezug auf ihren Aufgabenbereich und auf die Budgets der ihnen zugeordneten Schulen sehr gering und kostengünstig und liesse sich mit der Zusammenlegung nicht reduzieren.

Es trifft zu, dass in einigen Kantonen (Aargau, Bern, Zürich) Berufsbildungs- und Mittelschulämter zusammengelegt wurden. Allerdings stellt sich die Situation praktisch in jedem Kanton unterschiedlich dar. In keinem dieser Kantone sind beispielsweise die Berufs- und Studienberatung (wie beim ABB) oder der Hochschulbereich (wie beim AMH) integriert. Diese Einheiten sind dort jeweils je eigenen oder anderen Ämtern zugeordnet. Auch auf der Ebene der Schulen liessen sich durch eine solche Zusammenlegung kaum Synergien nutzen. Dies schon aus räumlichen Gründen. Berufsschulen und Mittelschulen sind im Kanton Solothurn durchwegs in separaten Gebäuden untergebracht. In anderen Kantonen präsentiert sich diesbezüglich eine andere Situation. Wo Berufs- und Mittelschulen unter einem Dach vereint sind, kann eine auch organisatorische Zusammenführung sinnvoll sein.

Die Zusammenlegung der beiden Ämter würde im wesentlichen die Führungsspanne der Vorsteherin des Departementes für Bildung und Kultur verringern, indem ihr neben dem Amt für Volksschulen und Kindergarten, dem Amt für Kultur und Sport sowie dem Stab nur noch ein weiteres Amt unterstellt wäre. Für die Mitarbeitenden der beiden Ämter (ABB und AMH) würde aber damit faktisch eine zusätzliche Hierarchieebene eingerichtet.

Das AMH existiert in der heutigen Form erst seit Anfang 2000. Es wurde aus dem damaligen Amt für Mittelschulen (AMS) und der Abteilung Höhere Fachschulen des ABB geschaffen. Die Zusammenlegung von ABB und AMS wurde damals geprüft, aber aus oben genannten Gründen verworfen. Stattdessen wurde das AMH eingerichtet. Diese Struktur hat sich seither bewährt.

Wichtig ist, dass die Tätigkeiten aller Schulämter des DBK aufeinander abgestimmt werden und dass die Übergänge und Schnittbereiche optimiert werden. Dazu hat das DBK schon heute die nötigen Instrumente. Eine Zusammenlegung von ABB und AMH ist deshalb weder notwendig noch sinnvoll.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3)

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (3)

Amt für Kultur und Sport (3)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat